

Benutzungsrichtlinien für das kommunale Betreuungsangebot an Grundschulen

§ 1 Aufgaben

Die verlässliche Grundschule in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes durch die Gemeinde hat die Aufgabe Grundschüler der Grundschule Sinzheim, Grundschule Kartung/Winden, Grundschule Leiberstung außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung finden während dieser Zeit nicht statt.

Die Betreuungsgruppen befinden sich für die

- Grundschule Sinzheim im Begegnungszentrum St. Vinzenz
- Grundschule Kartung/Winden in der Grundschule Kartung/Winden und im Kindergarten „Sommerau“ Kartung

An der Grundschule Sinzheim und der Grundschule Kartung/Winden gibt es zusätzlich für die Grundschüler im Rahmen eines freiwilligen Betreuungsangebotes eine flexible Nachmittagsbetreuung bis 16.00 Uhr. Diese findet in Sinzheim im Begegnungszentrum St. Vinzenz und in Kartung im Kindergarten statt. Im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Ein Mittagstisch wird für Sinzheim vor Ort und für Kartung im Kindergarten angeboten.

§ 2 Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 01. des Kalendermonats, der der Anmeldung folgt.

Beginnt das Betreuungsjahr (Schuljahr) während eines Monats erfolgt die Aufnahme zu diesem Termin. Entsprechendes gilt für die Neuaufnahme nach den Ferien.

Schriftform für die Anmeldung ist erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.

§ 3 Abmeldung

(1) Die Abmeldung während des Schuljahres kann mit mindestens vierwöchiger Frist nur auf Ende eines Monats erfolgen. Schriftform ist erforderlich.

(2) Die Abmeldung zum Schuljahresende (01. August) hat ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Schriftform ist erforderlich.

§ 4 Ausschluss

- (1) Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig das Betreuungsangebot nicht mehr in Anspruch nimmt, kann es von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Während der Schulferien erfolgt keine Betreuung.
- (2) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass, z.B. Erkrankung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 6 Entgelte

Für den Besuch der Betreuungsgruppe wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung für das kommunale Betreuungsangebot an Grundschulen erhoben.

§ 7 Versicherung/Haftung

- (1) Für die Betreuungsmaßnahmen unmittelbar vor und nach dem Unterricht besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem Tag der Erkrankung folgenden Tag.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind spätestens aber um 14.00 Uhr. Beim Besuch der Nachmittagsbetreuung endet die Aufsichtspflicht des Trägers mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind spätestens um 16.00 Uhr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.12.2017 in Kraft.
Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsgruppe und den Personensorgeberechtigten.

Sinzheim, 05.12.2017

E r n s t
Bürgermeister